

BGer C_28/2004 vom 21. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_28_2004

FR: TF C_28/2004 du 21 juillet 2005

IT: TF C_28/2004 del 21 luglio 2005

Erwägungen

E. 1

Unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung (BGE 129 V 111 f. Erw. 1.2.2, mit Hinweisen; SVR 2004 AIV Nr. 1 S. 1 ff.) hat das kantonale Gericht die Rechtzeitigkeit der gegen die - als faktische Verfügungen qualifizierten - Taggeldabrechnungen für die Monate Juli, August, September und Dezember 2002 erhobenen Beschwerden zu Recht bejaht. Ob die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Januar 2003, soweit Arbeitslosenentschädigung für die Monate Oktober und November 2002 betreffend, verspätet erfolgte, kann mit der Vorinstanz offen gelassen werden, wie sich aus nachstehenden Erwägungen ergibt.

E. 2.1

Nach Art. 18 Abs. 4 AVIG in der vom 1. September 1999 bis 30. Juni 2003 gültig gewesenen, hier anwendbaren Fassung (AS 1999 2374, 2385; BBl 1999, S. 4; vgl. auch Art. 18c Abs. 1 AVIG in der seit 1. Juli 2003 geltenden Fassung des Gesetzes) werden Altersleistungen der beruflichen Vorsorge von den Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. a oder lit. b - letzterer in Kraft gestanden bis 30. Juni 2003 - AVIG (Arbeitslosenentschädigung, Entschädigungen für die Teilnahme an Massnahmen der Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung) abgezogen. Als abzuziehende Altersleistungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 AVIG gelten die für das versicherte Risiko des Alters ausgerichteten Leistungen, ungeachtet dessen, ob sie in Form einer Rente oder aber ganz oder teilweise in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet werden (SVR 2000 AIV Nr. 7 S. 21). Bei denjenigen Vorsorgeeinrichtungen, welche die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung vorsehen, ist unter Eintritt des Versicherungsfalls "Alter" rechtsprechungsgemäss (BGE 120 V 306) das Erreichen der reglementarischen Altersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung zu verstehen; ab diesem Zeitpunkt ist der Anspruch auf Altersleistungen erworben (vgl. Art. 32 AVIV); ohne Belang ist die Absicht der versicherten Person, anderweitig erwerbstätig zu sein (BGE 129 V 383 Erw. 4.1; zum Begriff der vorzeitigen Pensionierung vgl. auch Urteil F. vom 3. Juli 2003 [C 72/03] Erw. 2.1). Gemäss BGE 129 V 381 gilt dies grundsätzlich auch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42). Vorbehalten bleibt die nachfolgend unter Erw. 2.2.2 dargelegte Rechtsprechung.

E. 2.2.1

Nicht als abzuziehende Altersleistungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 AVIG gelten Freizügigkeits- bzw. Austrittsleistungen, auch wenn sie gegen Ende einer beruflichen Laufbahn in Wert und Wirkung einer Altersleistung sehr nahe kommen (BGE 123 V 148 Erw. 5a). Es entspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers, die Anrechnung von einem

Versicherungsfall der zweiten Säule abhängig zu machen, womit Freizügigkeits- bzw. Austrittsleistungen ausgenommen bleiben, weil sie nicht für das versicherte Risiko des Alters ausgerichtet werden (BGE 123 V 148 Erw. 5a; Urteil H. vom 23. April 2004 [C 214/03] Erw. 2.1).

E. 2.2.2

Freizügigkeits- bzw. Austrittsleistungen sind im Verhältnis zu den Altersleistungen subsidiär (vgl. Art. 2 Abs. 1 FZG). Sie können mithin nicht mehr beansprucht werden, wenn die Auflösung des Arbeitsvertrages in einem Alter erfolgt, in welchem bereits ein reglementarischer Anspruch auf Altersleistungen im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung besteht (vgl. Erw. 2.1 hievov; ausführlich BGE 129 V 382 ff. Erw. 4). Anders verhält es sich nach der Rechtsprechung lediglich dann, wenn das Vorsorgereglement die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente von der Ausübung einer entsprechenden Willenserklärung der versicherten Person abhängig macht. Diesfalls tritt der Anspruch auf eine Austrittsleistung ausschliessende Vorsorgefall Alter nicht in jedem Fall ein, sondern nur, wenn die versicherte Person von der ihr statutarisch eingeräumten Möglichkeit, die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente zu verlangen, Gebrauch macht (vgl. SZS 2003 S. 353; Urteil F. vom 18. Mai 2005 [B 33/04] Erw. 4.2).

E. 2.2.3

Wird eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 2 Abs. 1 FZG erbracht, besteht nach Art. 16 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV: SR 831.425) die Möglichkeit, sich Altersleistungen von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG auszahlen zu lassen. Wird hievov Gebrauch gemacht, ist dieser Sachverhalt der vorzeitigen Pensionierung im Sinne von Art. 32 AVIV gleichzustellen. Die betreffenden Leistungen der beruflichen Vorsorge sind somit als Altersleistungen von der Arbeitslosenentschädigung abzuziehen. Unerheblich ist, ob die Leistung in Kapital- oder Rentenform ausgerichtet wird (zum Ganzen Urteil H. vom 23. April 2004 [C 214/03] Erw. 2.3).

E. 3

Umstritten ist, ob bei der Berechnung der Arbeitslosentaggelder für die Monate Juli bis Dezember 2002 gestützt auf Art. 18 Abs. 4 AVIG Altersleistungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. a AVIG abzuziehen sind.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die strittige Rechtsfrage gestützt auf die unter Erw. 2.1 dargelegte Rechtsprechung mit der Begründung bejaht, der Beschwerdeführer habe im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 31. März 2002 die Altersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 33 des Reglements der Pensionskasse B._____ (1998; vorzeitige Pensionierung frühestens fünf Jahre vor dem Rentenalter) erreicht und bei Austritt aus der Pensionskasse somit Anspruch auf Leistungen im Sinne von Art. 32 AVIV erworben, wobei sich diese auf Fr. 399'808.05 beliefen und dem Versicherten gemäss Aktenlage am 17. April 2002 bar ausbezahlt wurden (Netto-Betrag Fr. 379'167.60 [Fr. 399'808.05 zuzüglich Zins von Fr. 397.05 minus Quellensteuer von Fr. 21'037.50]). Die Voraussetzungen für einen Abzug nach Art. 18 Abs. 4 AVIG seien damit erfüllt.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bestreitet - namentlich unter Berufung auf eine Vereinbarung mit der Vorsorgeeinrichtung vom 7./13. Dezember 2001 - den Tatbestand der vorzeitigen Pensionierung; vielmehr handle es sich beim Kapitalbezug vom 17. April 2002 um die Barauszahlung einer bei der Arbeitslosenentschädigung nicht zu berücksichtigenden Freizügigkeitsleistung.

E. 4.1

Der vom Beschwerdeführer behauptete Freizügigkeitsfall fällt nur dann in Betracht, wenn das Pensionskassenreglement im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen der Altersgrenze für die vorzeitige Pensionierung (aber vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG) den Bezug vorzeitiger Altersleistungen von einer Willenserklärung der versicherten Person abhängig macht, diesem mithin die Wahl zwischen Alters- und Austrittsleistung offen steht (vgl. Erw. 2.2.2 hievor); andernfalls zieht das Ausscheiden aus der Vorsorgeeinrichtung im fraglichen Zeitraum automatisch die Ausrichtung von (vorzeitigen) Altersleistungen in Renten- oder Kapitalform nach sich (vgl. Erw. 2.1 hievor). Dabei hat die Auslegung des Reglements nach dem Vertrauensprinzip zu geschehen, unter Beachtung der den Allgemeinen Versicherungsbedingungen innewohnenden Besonderheiten, namentlich der so genannten Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln (siehe im Einzelnen BGE 122 V 146 Erw. 4c mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung). Steht eine im Einzelfall getroffene vorsorgevertragliche Abrede in Frage, ist nach den gewöhnlichen Regeln der Vertragsauslegung zunächst nach dem übereinstimmenden wirklichen (subjektiven) Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR) zu suchen. Lässt sich ein übereinstimmender Wille der Parteien nicht feststellen, so sind deren Erklärungen ebenfalls nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Danach sind Willenserklärungen so zu deuten, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten (BGE 122 V 146 Erw. 4c mit zahlreichen Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung).

E. 4.2

Gemäss Art. 33 Abs. 1 des Reglements der Pensionskasse B._____ (1998) kann der Versicherte die Alterspensionierung schon vor Erreichen des Rentenalters verlangen, falls das Arbeitsverhältnis zu seinem Arbeitgeber aufgelöst ist, jedoch frühestens fünf Jahre vor dem Rentenalter. Bei Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen kann sich ein Versicherter, der nachweislich die Schweiz definitiv verlässt, mit schriftlichem Einverständnis des Ehegatten die Altersleistungen in Form eines Kapitals auszahlen lassen (Art. 25 Abs. 2 des Reglements).

Endet die Versicherung infolge "Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus andern Gründen als zufolge von Alter, Tod oder Invalidität" (Art. 8 Abs. 1 des Reglements), so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, welche mit dem Austritt aus der Kasse fällig wird (Art. 44 Abs. 1 des Reglements). Bei endgültigem Verlassen der Schweiz kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt werden (Art. 45 Abs. 4 lit. a des Reglements; vgl. auch Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG).

E. 4.2.1

Nach dem Wortlaut von Art. 33 Abs. 1 des Reglements kann der Versicherte die vorzeitige Pensionierung "verlangen". Diese Formulierung legt die Schlussfolgerung nahe, dass das Reglement den Eintritt des - eine Austrittsleistung ausschliessenden - Vorsorgefalls "Alter"

von der Ausübung einer entsprechenden Willenserklärung der versicherten Person abhängig macht (vgl. - analog - die Urteile F. vom 18. Mai 2005 [B 33/04] Erw. 5 und B. vom 24. Juni 2002 [B 38/00] Erw. 5b) mit der Folge, dass im Falle des Unterbleibens einer solchen Willenserklärung trotz Überschreitung des 60. Altersjahres keine Auflösung des Arbeitsverhältnisses "zufolge von Alter" vorliegt und der in Art. 44 Abs. 1 des Reglements (und Art. 2 Abs. 1 FZG) statuierte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung subsidiär zum Tragen kommt. Es bestehen keine offenkundigen Anhaltspunkte dafür, dass diese grammatikalische Auslegung nicht dem objektiven Vertragswillen entspricht, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Sodann spricht auch unter dem Aspekt der Sachgerechtigkeit - namentlich mit Blick auf die allfälligen finanziellen Nachteile einer vorzeitigen Pensionierung (vgl. dazu BGE 129 V 384 Erw. 4.3: nicht publizierte Erw. 4b des Urteils SZS 2003 [B 38/00] mit Hinweisen) - nichts für ein Abweichen von einer wörtlichen Auslegung der Reglementsbestimmung. Allerdings braucht die Frage, ob das Pensionskassenreglement dem Versicherten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen der Altersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung die Wahl zwischen Alters- und Freizügigkeitsleistung lässt, nicht abschliessend beantwortet zu werden, wie sich aus nachstehenden Erwägungen ergibt.

E. 4.3.1

Das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit der Firma C._____ wurde nachweislich aus wirtschaftlichen Gründen zu einem Zeitpunkt (per 31. März 2002) aufgelöst, als der Versicherte das reglementarische Alter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht hatte. Gemäss einer von beiden Parteien (und der Ehefrau des Versicherten) unterzeichneten, unter dem Titel "vorzeitige Pensionierung per 31. März 2002 - Kapitaloption" stehenden Vereinbarung vom 7./13. Dezember 2001 trat der Beschwerdeführer per 31. März 2002 "infolge vorzeitiger Pensionierung aus der Firma C._____ " aus. Da der Beschwerdeführer plante, die Schweiz definitiv zu verlassen, wollte er sich - wie in der Vereinbarung ausdrücklich festgehalten - das angesparte Alterskapital gestützt auf Art. 25 Abs. 2 des Reglements im Zeitpunkt der definitiven Ausreise bar auszahlen lassen. Die Pensionskasse B._____ kam mit ihm überein, ihm den auf dem Alterskonto befindlichen Betrag von Fr. 399'808.05 "im Hinblick auf die Ausreise in die Türkei" per 1. April 2002 auf ein zu eröffnendes "Freizügigkeitskonto" zu überweisen, was in der Folge geschah. Am 17. April 2002 wurde das Altersguthaben bar ausbezahlt (netto Fr. 379'167.60; vgl. Erw. 3.1 hievor). In der erwähnten schriftlichen Vereinbarung erklärten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau, dass der Kapitalbezug ihrem ausdrücklichen Wunsch entspreche und vom Angebot einer lebenslänglichen Altersrente inklusive einer AHV-Überbrückungsrente nicht Gebrauch gemacht werde.

E. 4.3.2

Im letztinstanzlich eingereichten Schreiben der Pensionskasse B._____ an den Rechtsvertreter des Versicherten vom 20. Januar 2003 werden Umstände und Inhalt der Vereinbarung vom 7./13. Dezember 2001 präzisiert. Danach war die Arbeitgeberfirma C._____ bemüht, dem Beschwerdeführer und andern, verhältnismässig kurz vor Erreichen des AHV-Alters stehenden Mitarbeitern eine vorzeitige Pensionierung zu Vorzugsbedingungen anzubieten. Eine entsprechende Offerte, gemäss welcher die aufgrund des vorzeitigen Übertritts in den Ruhestand versicherungstechnisch erforderliche Kürzung der Altersrente durch eine freiwillige Einmaleinlage der Arbeitgeberfirma in die Pensionskasse (in der Höhe von Fr. 73'944.00) nur zu einem Drittel wirksam geworden

wäre, wurde dem Beschwerdeführer im November 2001 unterbreitet. Anlässlich einer weiteren Besprechung informierte der Sohn des Versicherten die Pensionskasse über die geplante Rückkehr des Vaters in die Türkei und bat dringend darum, "das zur Verfügung stehende Altersguthaben in Form einer Freizügigkeitsleistung und nicht als lebenslängliche Rente auszuzahlen", welchem Wunsch die Vorsorgeeinrichtung (trotz ihrerseits anders lautender Empfehlungen) schliesslich entsprach. Dabei erklärte sie sich sogar bereit, den für die Reduktion der Kürzung der Altersrente erforderlichen Betrag von Fr. 73'944.- nach belegter Ausreise in die Schweiz ebenfalls bar auszuzahlen. Damit erfolgte insgesamt - ohne Abzug der Quellensteuer - eine Kapitalzahlung von Fr. 473'752.05 (gemäss Angaben der Pensionskasse vom 20. Januar 2003: Fr. 399'808.05 unter dem Titel "Reglementarische Freizügigkeitsleistung gemäss Aus-trittsabrechnung" und Fr. 73'944.00 als "zusätzliche Freizügigkeitsleistung = freiwillige Einmaleinlage der Arbeitgeberfirma"; ohne Abzug der Quellensteuer).

E. 4.4

Aus den erwähnten Unterlagen geht hervor, dass der Tatbestand der "vorzeitigen Pensionierung" als solcher für die Arbeitgeberfirma bzw. deren Vorsorgeeinrichtung und den Versicherten stets ausser Frage stand. Dies wird durch ein Schreiben des Anwaltes des Versicherten an die Arbeitslosenkasse vom 2. Oktober 2002 klar und unmissverständlich bestätigt (S. 2). Diskussionspunkt waren lediglich die Modalitäten der Vorruhestandsregelung. Dabei war der für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verantwortliche Arbeitgeber zu grossem Entgegenkommen bereit, wovon namentlich die zwecks teilweisen Ausgleichs der mit der vorzeitigen Pensionierung verbundenen finanziellen Nachteile ("zur Verbesserung Ihres persönlichen Anspruchs"; Vereinbarung vom 7./13. Dezember 2001) schliesslich bar ausbezahlte Einmaleinlage von Fr. 73'499.- zeugt. Hauptgegenstand der Vereinbarung vom 7./13. Dezember 2001 war entgegen den in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebrachten Einwänden nicht die Wahl zwischen Austrittsleistung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 FZG bzw. 44 Abs. 1 des Reglements einerseits und Altersleistung gemäss Art. 33 Abs. 1 des Reglements andererseits, sondern allein die Frage, ob der auf dem Alterskonto befindliche Betrag in Höhe von Fr. 399'808.05 als Rente oder - gemäss Art. 25 Abs. 2 des Reglements - in Kapitalform zur Auszahlung gelangen sollte. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung entschied sich der Versicherte ausdrücklich für die Kapitalabfindung und verzichtete gleichzeitig auf eine lebenslängliche Rentenzahlung (einschliesslich AHV-Überbrückungsrente; Art. 35 des Reglements). Namentlich diese explizite Verzichtserklärung auf Rentenzahlungen sowie die freiwillige Einmaleinlage des Arbeitgebers in die Pensionskasse (mit anschliessender Barauszahlung) lassen keinen Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer mit der Vereinbarung vom 7./13. Dezember 2001 einer vorzeitigen Pensionierung im Sinne von Art. 33 Abs. 1 des Reglements und damit einer den Freizügigkeitsfall ausschliessenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses "zufolge von Alter" (Art. 44 Abs. 1 des Reglements e contrario; Art. 2 Abs. 1 FZG) zugestimmt hat. Daran ändert nichts, dass das Alterskapital per 1. April 2002 kurzfristig (bis 17. April 2002) auf ein so genanntes "Freizügigkeitskonto" überwiesen und die Kapitalauszahlung in der Vereinbarung über die "vorzeitige Pensionierung - Kapitaloption" vom 7./13. Dezember 2002 als "Freizügigkeitsleistung" bezeichnet wurde. Die Eröffnung eines "Freizügigkeitskontos" per 1. April 2002 hatte rein praktische Gründe, konnte doch die vereinbarte Kapitalauszahlung zwecks Missbrauchsabwehr erst bei tatsächlichem Verlassen der Schweiz erfolgen, weshalb das Kapital bis zu diesem Zeitpunkt auf ein - bereits am 17. April 2002 (Barauszahlung) wieder aufgelöstes - Sperrkonto

transferiert werden musste. Nur so liess sich die Kapitaloption gemäss Art. 25 Abs. 2 des Reglements unter den gegebenen Umständen sachgerecht umsetzen. Eine rechtliche Qualifizierung der Kapitalauszahlungen als "Austrittsleistungen" im Sinne von Art. 2 Abs. 1 FZG und Art. 44 Abs. 1 des Reglements kann im Lichte der übrigen Umstände des Falles daraus nicht abgeleitet werden.

E. 4.5

Nach dem Gesagten handelt es sich bei der Kapitalauszahlung von Fr. 379'167.60 (vgl. Erw. 3.1 in fine) ungeachtet der Bezeichnung in der Vereinbarung von 7./13. Dezember 2001 um Altersleistungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. a AVIG. Deren Abzug von der Arbeitslosenentschädigung gemäss Art. 18 Abs. 4 AVIG - in Form einer umgewandelten Monatsrente (vgl. Kreisschreiben des Staatssekretariats für Wirtschaft [seco] über die Arbeitslosenentschädigung [KSE-ALE], Ziff. C118 und C121 [Januar 2002/Januar 2003]); vgl. auch SVR 2000 ALV Nr. 7 S. 22 f. Erw. 6) - erfolgte damit zu Recht.

E. 5

Anzufügen bleibt, dass das Ergebnis wohl nicht anders auszufallen hätte, wenn eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 33 Abs. 1 des Pensionskassenreglements verneint und davon ausgegangen würde, dass es sich bei dem am 1. April 2002 auf ein "Freizügigkeitskonto" überwiesenen Betrag um eine Austrittsleistung gemäss Art. 44 Abs. 1 des Reglements (Art. 2 Abs. 1 FZG) handelt. Ohne hier abschliessend Stellung nehmen zu müssen, spricht alles dafür, die am 17. April 2002 erfolgte Barauszahlung des gesamten Kapitals diesfalls als Vorgehen gemäss Art. 16 FZV (vgl. Erw. 2.2.3 hievore) einzustufen oder einem solchen - auch aus Gründen der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) - zumindest gleichzustellen, nachdem der Beschwerdeführer die Altersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung erreicht hatte. Gemäss der unter Erw. 2.2.3 hievore dargelegten Rechtsprechung hätten demnach die ausbezahlten Leistungen als abzugspflichtig im Sinne von Art. 18 Abs. 4 AVIG zu gelten.

E. 6

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 34 OG). Als Behörde hat die obsiegende Arbeitslosenkasse keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 2 OG ; BGE 126 V 150 Erw. 4a mit Hinweisen).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.